

↳ PA: Postausgang 09. JULI 2020
(an: UWA Halle, Herr Thiele)

Anlage 4

Vertrag

zwischen

dem **Land Sachsen-Anhalt**

vertreten durch das Landesverwaltungsamt

vertreten durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes

– nachfolgend „Land“ genannt –

und

dem **Altmarkkreis Salzwedel**

vertreten durch den Landrat

dem **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

vertreten durch den Landrat

dem **Landkreis Börde**

vertreten durch den Landrat

dem **Burgenlandkreis**

vertreten durch den Landrat

dem **Landkreis Harz**

vertreten durch den Landrat

dem **Landkreis Jerichower Land**

vertreten durch den Landrat

dem **Landkreis Mansfeld Südharz**

vertreten durch die Landrätin

dem **Saalekreis**

vertreten durch den Landrat

dem **Salzlandkreis**

vertreten durch den Landrat

dem **Landkreis Stendal**
vertreten durch den Landrat

dem **Landkreis Wittenberg**
vertreten durch den Landrat

– nachfolgend „die Landkreise“ genannt –

sowie

der **Landeshauptstadt Magdeburg**
vertreten durch den Oberbürgermeister

der **Stadt Halle (Saale)**
vertreten durch den Oberbürgermeister

der **Stadt Dessau-Roßlau**
vertreten durch den Oberbürgermeister

– nachfolgend „die kreisfreien Städte“ genannt –

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) i.V.m. § 1 S. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNeb-AG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis verpflichtet. Nach § 3 Abs. 3 TierNebG kann die Beseitigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, was derzeit noch bis zum 31. Dezember 2021 der Fall ist.

Die Landkreise und kreisfreien Städte möchten auch ab dem 01. Januar 2022 wieder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und sich zur Ermittlung und Auswahl eines geeigneten Dritten der Hilfe des Landes bedienen. Hierzu gab es bereits im Vorfeld dieses Vertrages im Jahr 2019 Gespräche zwischen den Vertragsparteien. Im Sommer 2020 bekundeten die Landkreise und kreisfreien Städte diesen Wunsch erstmals schriftlich.

Die Ermittlung und Auswahl eines geeigneten Dritten soll durch das Landesverwaltungsamt des Landes im Auftrag, auf Kosten und im Risiko der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Hierzu hat das Landesverwaltungsamt im Juni 2020 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unverzüglich ihre Arbeit aufnahm. Gegenstand dieses Vertrages ist die Verschriftlichung der Beauftragung des Landes, sowie der geltenden Rahmenbedingungen.

§ 1 Beauftragung / Auswahl eines geeigneten Dritten

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte beauftragen das Land damit, einen geeigneten Dritten zu ermitteln, welchem die Beseitigungspflicht i.S.d. § 3 Abs. 1 TierNebG ausschließlich der im TierNebG benannten Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 TierNebG übertragen werden kann. Die Übertragung soll den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 betreffen. Zudem soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Übertragungszeitraum gegenüber dem geeigneten Dritten drei Mal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Entgelte des Dritten sollen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 TierNebG-AG LSA in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im BGBl. Teil III Gliederungsnummer 722-2-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2340), in der jeweils geltenden Fassung berechnet werden. Relevante fachliche Anregungen der Tierhalterverbände und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte sollen bei der Pflichtenübertragung Berücksichtigung finden.

(2) Das Land ermittelt den Dritten unter Beachtung der geltenden Vorschriften. Das Land ist in der Auswahl der Art und Weise der Ermittlung, insbesondere hinsichtlich der Auswahlkriterien, frei. Es soll bei der Ermittlung des Dritten zuvor die Situation des Marktes der TNP-Beseitigung in Deutschland unter Berücksichtigung des Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes betrachten. Die Ermittlung des geeigneten Dritten erfolgt durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Nach Ermittlung eines geeigneten Dritten teilt das Land diesen unverzüglich den Landkreisen und kreisfreien Städten mit. Nach Kenntnis von dem ermittelten Dritten können die Landkreise und kreisfreien Städte binnen zwei Wochen erklären, dass sie die Beseitigungspflicht nicht auf den ermittelten Dritten übertragen lassen möchten. Andernfalls verpflichten sich die Landkreise und kreisfreien Städte dazu, den vom Land ermittelten Dritten mit der Beseitigungspflicht des § 3 Abs. 1 TierNebG i.V.m. § 1 S. 1 TierNeb-AG LSA zu betrauen und erklären bereits mit diesem Vertrag, dass dem ermittelten Dritten unverzüglich nach Ende der zweiwöchigen Frist durch das zuständige Landesverwaltungsamt die Beseitigungspflicht übertragen werden soll.

Sollte ein oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte binnen der zweiwöchigen Frist erklären, dass sie den ermittelten Dritten ablehnen, ist das Übertragungsverfahren gescheitert. In diesem Fall wird es durch das Land nur erneut betrieben, wenn dazu eine erneute Beauftragung durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt.

§ 2 Kostentragung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen, mit Ausnahme der Personalkosten des Landes sämtliche Kosten und Aufwendungen des Landes, welche zur Erfüllung des Auftrages anfallen.

Hiervon sind insbesondere auch die Kosten für externe Berater (Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer) umfasst. Das Land stimmt die Notwendigkeit der Beauftragung externer Berater mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ab. Umfasst sind auch Kosten und Aufwendungen, welche dem Land bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages seit dem 01.06.2021 entstanden sind.

(2) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt trägt von den Kosten und Aufwendungen des Landes ein Vierzehntel.

(3) Die Kosten sind unverzüglich nach Entstehung zu erstatten. Kosten für externe Berater sind, sofern seitens des externen Beraters möglich, durch Teilrechnungslegung gegenüber jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt direkt an den externen Berater zu begleichen. Andernfalls erstellt das Land eine entsprechende Kostenrechnung.

§ 3 Informationspflicht

Das Land verpflichtet sich, die Landkreise und kreisfreien Städte regelmäßig in geeigneter Weise zum Stand des Übertragungsverfahrens zu informieren.

§ 4 Haftung

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen das Land von einer Haftung gegenüber Dritten (z.B. durch unterlegene oder nicht berücksichtigte Marktteilnehmer) frei, soweit der Schaden durch das Land nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

§ 5 Schlussvorschriften

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 6 Vertragsschluss / Inkrafttreten

(1) Über diesen Vertrag werden mehrere gleichlautende Urkunden erstellt. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt erhält zwei unterzeichnete Exemplare. Insgesamt existieren 28 Exemplare. Zum Vertragsschluss übersendet jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt jeweils ein seinerseits / ihrerseits unterzeichnetes Exemplar an das Landesverwaltungsamt des Landes zurück.

(2) Der Vertrag tritt mit Leistung der letzten Unterschrift eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt auf dem jeweiligen Vertragsexemplar unmittelbar in Kraft. Das Land informiert die Vertragsparteien unverzüglich über das Inkrafttreten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten.

Ort, Datum: *Halle 15.6.2021*

Th Pleye

Das **Land Sachsen-Anhalt**

endvertreten durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes
Herrn Thomas Pleye

Ort, Datum:

Der **Altmarkkreis**

vertreten durch den Landrat
Herrn Michael Ziche

Ort, Datum:

Der **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

vertreten durch den Landrat
Herrn Uwe Schulze

Ort, Datum:

Der **Landkreis Börde**

vertreten durch den Landrat

Herrn Martin Stichnoth

Ort, Datum:

Der **Burgenlandkreis**

vertreten durch den Landrat

Herrn Götz Ulrich

Ort, Datum:

Der **Landkreis Harz**

vertreten durch den Landrat

Herrn Thomas Balcerowski

Ort, Datum:

Der **Landkreis Jerichower Land**

vertreten durch den Landrat

Herrn Steffen Burchardt

Ort, Datum:

Der **Landkreis Mansfeld Südharz**

vertreten durch die Landrätin

Frau Dr. Angelika Klein

Ort, Datum:

Der **Saalekreis**

vertreten durch den Landrat

Herrn Hartmut Handschak

Ort, Datum:

Der **Salzlandkreis**

vertreten durch den Landrat

Herrn Markus Bauer

Ort, Datum:

Der **Landkreis Stendal**

vertreten durch den Landrat

Herrn Patrick Puhlmann

Ort, Datum:

Der **Landkreis Wittenberg**

vertreten durch den Landrat

Herrn Jürgen Dannenberg

Ort, Datum:

Die **Landeshauptstadt Magdeburg**

vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Lutz Trümper

Ort, Datum:

Die **Stadt Halle (Saale)**

vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Bernd Wiegand

Ort, Datum: *Dessau-Roßlau, 02.07.2021*

[Signature]

Die **Stadt Dessau-Roßlau**

vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Peter Kuras

Beigeordneter für Gesundheit, Bildung und Soziales	Amtsleiter Amt 53
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

2.7.21